



# Dienststelle Schiffssicherheit BG Verkehr

## ISM-Rundschreiben Nr.: 01/2012

- Betreff:** Berichte über und Analyse von Unfällen, gefährlichen Vorkommnissen und Fällen der Abweichung von einschlägigen Vorschriften
- Referenz:** ISM-Code 1.2.3, 9, 10.2.2; MSC-MEPC.7/Circ.5
- Anmerkung:** Dieses Rundschreiben ist an Bord von Schiffen mitzuführen.
- Datum:** 27.02.2012

### Anforderungen an das Sicherheitsmanagementsystem

Das Sicherheitsmanagementsystem soll durch Verfahren gewährleisten, dass Unfälle, gefährliche Vorkommnisse und Fälle der Abweichung von einschlägigen Vorschriften dem Unternehmen gemeldet werden mit dem Ziel, dass die interne Untersuchung und Analyse der Ursachen zu entsprechenden Korrektur- und Präventivmaßnahmen und damit zu einer Verbesserung der Schiffssicherheit und des Meeresumweltschutzes führt. Diese Verfahren erfassen letztendlich auch jegliche Abweichungen von den Regeln zur Instandhaltung von Schiff und Ausrüstung. Ergänzend zu internen Meldevorgaben ist durch die Verfahren sicherzustellen, dass externe zuständige Stellen über meldepflichtige Vorfälle informiert werden.

Durch das Sicherheitsmanagementsystem soll weiterhin gewährleistet werden, dass die Schiffsführung und andere betroffene Personen über den Erhalt und den Status der Meldung sowie eventuell getroffener Maßnahmen informiert werden.

### Beobachtung

Im Rahmen von Hafenstaatkontrollen wird immer wieder bemängelt, dass an Bord der kontrollierten Schiffe Einrichtungen und Ausrüstungen eingeschränkt funktionieren oder vollständig ausgefallen sind, die für die Schiffssicherheit von erheblicher Relevanz sind. Viele dieser Fälle wurden nicht entsprechend den Vorgaben des Sicherheitsmanagementsystems an die Reederei gemeldet, oder es erfolgte eine Meldung, ohne dass entsprechende Korrekturmaßnahmen von der Reederei getroffen wurden.

In anderen Fällen waren diese Ausfälle der Reederei bereits bekannt gegeben und die entsprechenden Maßnahmen für eine Instandsetzung getroffen worden (z.B. Ersatzteilbestellung).

Dennoch führen solche Ausfälle bei Hafenstaatkontrollen immer wieder zu Mängeln und gegebenenfalls zu Festhaltungen, weil

- Einrichtungen und Ausrüstungen betroffen sind, die Grundlage für die Erteilung von Zeugnissen sind,
- eine Organisation entsprechender Sofortmaßnahmen im Schiffsbetrieb unterblieben ist, um den Ausfall zu kompensieren, und

- eine entsprechende Meldung an die für die Ausstellung des Zeugnisses zuständige Flaggenstaatsbehörde nicht erfolgte.

Auf folgende Beispiele aus jüngster Vergangenheit möchten wir hinweisen:

*Cargo holds fire detection system: alarm panel switched off due to permanently in alarm.*

*Fire detection alarm panel unable to provide proper protection. Company informed by vessel.  
No corrective action taken by Company.*

*Hull buckled on S/S-lower floor. Several stiffeners bended and welds cracked. No evidence  
that this hull damage was reported to Flag or R.O..*

*Some equipment related to Safety Equipment Certificate was missing on board. The crew  
issued timely deviation report, sent to the company, but neither Flag Authority nor Class were  
notified about.*

## **Meldepflichten**

Die gesetzliche Grundlage der Meldepflicht gegenüber der zeugnisausstellenden Behörde ergibt sich aus den relevanten internationalen Rechtsvorschriften, auf denen das Zeugnis basiert. Gemäß SOLAS Regel I/11 (c) sind alle die Sicherheit des Schiffes oder die Leistungsfähigkeit oder Vollständigkeit seiner Rettungsmittel oder sonstiger Ausrüstung beeinträchtigenden Fehler zu melden. Meldepflichtig gemäß MARPOL sind alle Fehler, die die Unversehrtheit des Schiffes, die Leistungsfähigkeit oder Vollständigkeit seiner von MARPOL Anlage I, II, IV und VI erfassten Ausrüstung wesentlich beeinträchtigen. Entsprechende Regelungen werden auch durch das Freibord-Übereinkommen und im nationalen Recht durch die Schiffssicherheitsverordnung getroffen.

## **Maßnahmen**

Nach Eingang einer Meldung von Bord, die sich auf die Gültigkeit eines Zeugnisses auswirkt, welches aufgrund eines Abkommens erteilt wurde, sollte die Reederei unter Abwägung der Dringlichkeit die zeugnisausstellende Flaggenstaatsbehörde informieren und mitteilen, welche Maßnahmen getroffen wurden, um die Sicherheit zu gewährleisten und einen eventuellen Ausfall von Ausrüstungen, Systemen oder Aggregaten auszugleichen.

Sofern Meldungen an den Flaggenstaat nicht vorgenommen wurden bzw. keine entsprechenden Ausnahmegenehmigungen oder Auflagen vom Flaggenstaat erteilt wurden, kann dieses zu Schwierigkeiten im Rahmen von Hafenstaatkontrollen führen, auch wenn nachweislich geeignete Korrekturmaßnahmen von Schiff und/oder Reederei vorgenommen wurden (z.B. Bestellung von Ersatzteilen und zusätzliche Feuerrunden bei Ausfall von Brandmeldern).

Aus diesem Grunde sollten Reedereien dafür Sorge tragen, dass ihr Personal an Bord ausreichend sensibilisiert ist, um die Sicherheit einschränkende Sachverhalte zu erkennen und an die Schiffsleitung zu melden.

## **Meldungen an die Dienststelle Schiffssicherheit für Schiffe unter deutscher Flagge**

### Während der Geschäftszeiten

+49 (0)40 36137-0  
oder [ism@bg-verkehr.de](mailto:ism@bg-verkehr.de) oder [schiffssicherheit@bg-verkehr.de](mailto:schiffssicherheit@bg-verkehr.de)

Außerhalb der Geschäftszeiten

+49 (0)40 36137 100  
oder [psc@bg-verkehr.de](mailto:psc@bg-verkehr.de)

### **Durchzuführende Maßnahmen**

Betroffene Reedereien werden gebeten, ihr Sicherheitsmanagementsystem auf die obengenannten Anforderungen hin zu überprüfen und zu ergänzen und das betroffene Personal entsprechend zu informieren.

Eine Kopie des Rundschreibens ist auf unserer Homepage zu finden:

<http://www.bg-verkehr.de/service/downloads/dienststelle-schiffssicherheit/ism/uebersicht-ism-rundschreiben-und-ism-info-mails>

### **Kontakt:**

Dienststelle Schiffssicherheit

BG-Verkehr

Referat ISM/ILO

Telefon: 040 / 36 137-213

Telefax: 040 / 36 137-295

Email: [ism@bg-verkehr.de](mailto:ism@bg-verkehr.de)

[www.dienststelle-schiffssicherheit.de](http://www.dienststelle-schiffssicherheit.de)